

(A)

(C)

Anlage 40**Antwort**

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage der Abgeordneten **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/12342, Frage 59):

Wann genau wurde die Bundesregierung über die aktuell in Europa laufenden die Atomkraft betreffenden Programme, Strategien und Neubauvorhaben – solche wie in Frage 16 genannt – erstmals notifiziert, und bei welchen nimmt sie selbst keinen aktiven Part im Rahmen grenzüberschreitender Verfahrensbeteiligung wahr – unter aktivem Part wird einer wie der der Bundesregierung beim polnischen Atomprogramm verstanden?

(B)

(D)

Bei der Unterrichtung im zwischenstaatlichen Verhältnis über geplante Projekte sowie über Pläne und Programme im Bereich der Kernenergie kommen unterschiedliche völkerrechtliche und EU-rechtliche Vorschriften zur Anwendung.

Nach den Bestimmungen der Espoo-Konvention vom 25. Februar 1991 sowie der Richtlinie 2011/92/EU, UVP-Richtlinie, sind die Vertragsstaaten der Konvention und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, sich über geplante UVP-pflichtige Projekte zu unterrichten, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Vertrags- oder Mitgliedstaats haben können. Eine entsprechende Notifikation der Bundesrepublik Deutschland fand in den letzten Jahren für folgende Kernkraftwerksvorhaben statt: Errichtung einer neuen Kernkraftanlage am Standort Temelin/Tschechische Republik einschließlich Fortleitung der Leistung in das Umspannwerk Kocin – Unterrichtung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BMU, durch Schreiben des Ministeriums für Umwelt der Tschechischen Republik vom 6. August 2008; Errichtung neuer Kernkraftwerksblöcke am Standort Paks/Ungarn – Unterrichtung des BMU durch Schreiben des Ministeriums für nationale Entwicklung der Republik Ungarn vom 12. Februar 2013.

- (A) Zur geplanten Errichtung eines Kernkraftwerkes am Standort Hinkley Point in Großbritannien hat die Bundesregierung keine Notifizierung erhalten.

(C)

Zu notifizieren sind nach den Bestimmungen des Protokolls vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen – sogenanntes SEA-Protokoll – sowie nach der Richtlinie 2001/42/EG, SUP-Richtlinie, auch Pläne und Programme der Vertrags- oder Mitgliedstaaten, die einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen und deren Durchführung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet eines anderen Vertrags- oder Mitgliedstaats haben kann. Auf der Grundlage dieser Vorschriften hat die Republik Polen die Bundesregierung mit Schreiben des polnischen Ministeriums für Wirtschaft vom 18. Juli 2011 und elektronischer Nachricht vom 20. Juli 2011 über die Durchführung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Nuklearprogramms unterrichtet.

Zu etwaigen Energieprogrammen der Tschechischen Republik oder Sloweniens ist der Bundesregierung keine Notifikation zugegangen.

- (B) Bei Notifizierungen, die Projekte, Pläne oder Programme im Bereich der Kernenergie betreffen, veranlasst das Bundesumweltministerium im Regelfall gemäß § 9 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG, in Verbindung mit § 24 Atomgesetz, AtG, eine Weiterleitung an die Behörde, die für ein entsprechendes Vorhaben in Deutschland zuständig wäre. Dabei wird es sich meist um eine oder mehrere Landesbehörden handeln. Je nach Vorhabenart kann aber auch eine Bundesbehörde zuständig sein, so zum Beispiel wenn es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, für dessen Durchführung in Deutschland nach § 23 AtG das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig wäre. Auch im Rahmen des grenzüberschreitenden SUP-Verfahrens zum Entwurf des Kernenergieprogramms der Republik Polen hat die Bundesregierung im Rahmen der grenzüberschreitenden SUP eine eigene Stellungnahme abgegeben, da das Programm das gesamte polnische Staatsgebiet betraf und entsprechende Planungszuständigkeiten in Deutschland auf Landesebene nicht bestehen.

(D)